

## Ordnung über die Erhebung von Standgeld in der Stadt Korbach

Ordnung  
über die Erhebung von Standgeld in der Kreis- und Hansestadt Korbach  
(Standgeldordnung)

vom 01.12.1975, in Kraft getreten am 10.12.1975, geändert durch

- I. Änderung vom 01.09.1987, in Kraft getreten am 01.01.1988,
- II. Änderung vom 11.11.1992, in Kraft getreten am 01.01.1993,
- III. Änderung vom 13.12.1996, in Kraft getreten am 01.01.1997,
- IV. Änderung vom 04.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002,
- V. Änderung vom 18.10.2004, in Kraft getreten am 01.01.2005,
- VI. Änderung vom 13.12.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014.

§ 1

Für die Benutzung städtischer Grundflächen sowie für die Sondernutzung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Stadt Korbach zu Kram- und Viehmärkten, Jahrmärkten und Wochenmärkten wird von der Stadt Korbach eine Gebühr erhoben.

§ 2 \*

(1) Bei den Kram-, Vieh- und Jahrmärkten in Korbach betragen die Gebühren

- |      |  |                       |
|------|--|-----------------------|
| 1.   | Fahrgeschäfte  |                       |
| 1.01 | Achterbahnen, Hochbahnen   | 1,50 €/m <sup>2</sup> |
| 1.02 | Rundfahrgeschäfte, Autoskooter, Ponyreit- und Geisterbahnen, Kinderkarussells und Sonstige | 2,50 €/m <sup>2</sup> |
| 2.   | Schau- und Belustigungsgeschäfte   | 2,50 €/m <sup>2</sup> |
| 3.   | Schießhallen, Verlosungen und Geschicklichkeitsspiele                                      |                       |
| 3.01 | Schießhallen, Ring-, Pfeil- u. Ballwerfen, Geschicklichkeitsspiele, Lostopfspiele          | 6,50 €/m <sup>2</sup> |
| 3.02 | Automatengeschäfte   | 7,00 €/m <sup>2</sup> |

---

§ 2 geändert durch

- I. Änderung vom 01.09.1987
- II. Änderung vom 11.11.1992
- III. Änderung vom 13.12.1996
- IV. Änderung vom 04.09.2001
- V. Änderung vom 18.10.2004
- VI. Änderung vom 13.12.2013 sowie §§ 9 u. 10

## Ordnung über die Erhebung von Standgeld in der Stadt Korbach

---

4.	Kraft-, Spiel- und Unterhaltungsautomaten	50,00 €/m <sup>2</sup>
5.	Verkaufsgeschäfte	
5.01	Textil-, Spiel-, Haushalts- u. Topfwaren	3,70 €/m <sup>2</sup>
5.02	Eis- und Süßwarengeschäfte usw.	6,50 €/m <sup>2</sup>
5.03	Spezialisten, Marktschreier	8,00 €/m <sup>2</sup>
5.04	Ausstellungsflächen	3,70 €/m <sup>2</sup>
6.	Wirtschaftsbetriebe	
6.01	Bier-, Wein-, Tanz- und Kaffeezelte, wenn nicht privatrechtlich ausgeschrieben	3,70 €/m <sup>2</sup>
6.02	Bierstände, wenn nicht privatrechtlich ausgeschrieben	19,40 €/m <sup>2</sup>
6.03	Weinstände, wenn nicht privatrechtlich ausgeschrieben	10,00 €/m <sup>2</sup>
6.04	Imbiss-, Reibekuchen-, Fisch- u. Pizzastand	15,80 €/m <sup>2</sup>
6.05	Würstchen-, Döner-, Gyrosstand wenn nicht privatrechtlich ausgeschrieben	19,40 €/m <sup>2</sup>
7.	Sonstiges	
7.01	Gerätewagen, Packwagen, Pkw, Zugmaschinen, soweit nicht in der beantragten Standfläche abgestellt, je Fahrzeug	19,40 €/m <sup>2</sup>
7.02	Mindeststandgeld	50,00 €
7.03	Zuschlag für die Aufstellung ohne vorherige schriftliche Zusage	25,00 €

(2) Die Gebühren sind beim Kiliansmarkt und Herbstmarkt gleich.

(3) Für einen Standplatz auf dem Wochenmarkt beträgt das Standgeld je Tag und m<sup>2</sup> Fläche 1,00 €, mindestens jedoch 6,00 €.

Ordnung über die Erhebung von Standgeld in der Stadt Korbach

---

**§ 3**

Bei runden oder abgerundeten Geschäften ergibt sich die zu berücksichtigende Grundfläche aus dem umschriebenen Rechteck. Markisen und sonstige Teile und Waren werden in die Fläche miteinbezogen, wenn dadurch Standfläche verloren geht. Angefangene Tage und Quadratmeter werden voll berechnet. Für die nicht voll in Anspruch genommene Zeit des Viehmarktes erfolgen keine Erstattungen.

**§ 4**

Für die in dieser Gebührenordnung nicht besonders genannten Geschäfte ist die Gebühr nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, denen sie ihrer Art nach am meisten gleichen.

**§ 5**

Der Magistrat ist berechtigt, in besonders begründeten Einzelfällen zur Vermeidung von Härten eine Ermäßigung des Standgeldes zu gewähren.

**§ 6**

Auf alle nach dieser Satzung zu entrichtenden Beträge ist zusätzlich die Mehrwertsteuer in ihrer jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zu zahlen.

**§ 7**

Das Standgeld ist fällig

1. für den Kram- und Viehmarkt zu den vom Magistrat in den Verträgen angegebenen Terminen im voraus, andernfalls spätestens bei Zuweisung des Platzes,
2. für den Wochenmarkt an den Markttagen bzw. bei laufender Beschickung auf Anforderung.

Die Quittung darüber ist mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der Stadt vorzuzeigen.

**§ 8**

Verweigert oder verzögert der Inhaber des Standplatzes die Zahlung des Standgeldes, so kann ihm vom Magistrat der Platz entzogen werden.

Ordnung über die Erhebung von Standgeld in der Stadt Korbach

---

§ 9

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Ordnung regeln sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Gebührenordnung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 11

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Standgeldordnung vom 19. Februar 1973 aufgehoben.